

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines/Geltungsbereich

1.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, durch welche wir Waren, Rohstoffe und Dienstleistungen einkaufen.

2.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

3.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 BGB.

4.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit im Einzelfall keine besonderen Bedingungen vereinbart werden.

§ 2

Vertragsschluss - Vertragsänderungen

1.

Ein Vertrag kommt durch unsere Bestellung oder unseren Lieferabruf zu Stande, wenn der Lieferant nicht unverzüglich in Textform widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet.

2.

Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Bestätigung in Textform, für die der vorstehende Absatz entsprechend gilt.

3.

Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, Marken, Aufmachungen und sonstigen Unterlagen vor, soweit sie von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder in unserem Auftrag erstellt wurden. Sie sind Dritten gegenüber jederzeit geheim zu halten und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Datensätze sind zu löschen. Zurückbehaltungsrechte an solchen Unterlagen werden ausgeschlossen.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen - Abtretungsverbot

1.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er umfasst die Lieferung „frei Haus“ (bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferungen aus dem Ausland „DDP-Delivered Duty Paid“ gemäß INCOTERMS 2000) einschließlich Verpackung.

2.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten; sie ist in gesetzlicher Höhe in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, werden zurückgegeben. Uns steht –unbeschadet anderer Rechte- hinsichtlich des Kaufpreises/Entgeltes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer dieser Bedingung entsprechenden Rechnung zu.

3.

Rechnungen sind in Euro zu erstellen und für jede Bestellung getrennt in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie sind nicht der Warensendung beizufügen. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Altenburg. Wenn nicht anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen am 25. des auf den Rechnungs- und Lieferungseingang folgenden Monats mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersenden von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf ein Bank- bzw. Postgirokonto des Lieferanten. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Verrechnungsschecks (Datum des Poststempels) oder mit Erteilung des Zahlungsauftrags bei unserer Bank eingehalten. Ist die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs oder die Rechnung selbst nicht, nicht vollständig oder nicht in einem vertragsgemäßen Zustand eingetroffen, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vollständigen Eintreffen der Ware bzw. der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes am Bestimmungsort bzw. einer ordnungsgemäßen Rechnung.

5.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6.

Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen im Rahmen geschäftsüblicher Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts oder im Rahmen von Factoringverträgen. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

§ 4 Lieferzeit

1.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Vor Eintritt des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Vorab- und Teillieferungen sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis möglich; daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vertragliche Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.

Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne Mahnung oder Fristsetzung in Verzug, bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Werktages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Werktages dieses Monats. Der Samstag gilt nicht als Werktag.-

4.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins um mehr als eine Woche sind wir unbeschadet aller anderen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Insbesondere sind wir auch berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.

Im Falle des Lieferverzuges haben wir nach Mahnung unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Nettobestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen verzögerter Lieferung angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferung

1.

Die Lieferung hat „frei Haus“ (bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland „DDP- Delivered Duty Paid“ gem. INCOTERMS 2000) werktags während unserer gewöhnlichen Öffnungszeiten bis zum endgültigen Bestimmungsort innerhalb unseres Geländes und unserer Gebäude zu erfolgen. Erfüllungsort ist Altenburg, soweit nichts anderes vereinbart ist. Transport, Abladen und Aufstellen der Ware am endgültigen Bestimmungsort erfolgen auf Risiko des Lieferanten. Die Gefahrtragung geht erst auf uns über, nachdem die Lieferung/Leistung uns übergeben oder von uns abgenommen ist.

2.

Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Unbeschädigte Europaletten werden getauscht. Beschädigte Europaletten können wir innerhalb von 12 Werktagen ab Lieferung in Textform bei dem Lieferanten oder der Spedition, soweit sie unser Vertragspartner ist, reklamieren. Bei rechtzeitiger Reklamation ist der Lieferant oder Spediteur verpflichtet, nach unserer Wahl unverzüglich unbeschädigte Austauschpaletten zu liefern oder Schadensersatz zu zahlen. Einwegpaletten gehen mit Lieferung in unser Eigentum über.

3.

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat uns der Lieferant mit der Versendung der Ware alle Nachweise und Unterlagen beizubringen, die für uns zur Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen oder zum Nachweis sonstiger mit dem Kauf sonstiger mit dem Kauf zusammenhängender Umstände erforderlich sind. Im Verkehr über Grenzen innerhalb der Europäischen Union hat uns der Lieferant insbesondere die für die „Intrastat-Meldung“ notwendigen Angaben mitzuteilen.

4.

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Bezahlung auf uns über. Wir sind jedoch berechtigt, die Ware nach Lieferung im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit weiter zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Dem-widersprechende oder darüber hinausgehende Eigentumsbehalte (zum Beispiel erweiterter Eigentumsvorbehalt sowie Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt) erkennen wir nicht an.

5.

Jeder Lieferung muss der dazu gehörige Lieferschein beigefügt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6

Mängeluntersuchung- Mängelhaftung

1.

Der Lieferant hat die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der Lieferant verzichtet vor diesem Hintergrund insoweit auf die Einhaltung der Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB. Eine Rüge in Bezug auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Lieferungseingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere auch verbotene Rückstände oder gentechnische Veränderungen in Lebensmitteln.

2.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte gentechnikfrei sind. Sie müssen so beschaffen sein, dass keine Kennzeichnungspflicht entsprechend Art. 4 B. der Verordnung EG Nr. 1830/2003 ausgelöst wird. Es gelten die Allgemeinen Technischen Lieferbedingungen (ATLB) für Spirituosenflaschen, die Spezifischen Technischen Liefer- und Bezugsbedingungen (STLB) für Spirituosenflaschen-Verschlüsse sowie die Spezifischen Technischen Liefer- und Bezugsbedingungen (STLB) für Etikettierklebstoffe für die Ausstattung von Spirituosenflaschen des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und –Importeure e.V. in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung, soweit die jeweilige Lieferung unter den Anwendungsbereich der vorgenannten Regelungen fällt. Für Lebensmittel und Lebensmittelgrundstoffe gelten die Anforderungen des International Food Standard (IFS) in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Version. Für die Lieferung von Alkohol gelten weiterhin die Chemisch-Technischen Bestimmungen (CTB) der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.

3.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

5.

Im Falle der Minderung oder Rücktritt wird über die reklamierte Ware eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten zugeschickt. Sie gilt von ihm als

anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Belastungsanzeige bzw. der Ware schriftlich widersprochen hat. Soweit die betreffende Ware aufbewahrungsfähig ist, wird sie dem Lieferanten nach Rücksprache mit ihm entweder auf dessen Kosten und Risiko zurückgeschickt oder ihm für 20 Tage zur Abholung zur Verfügung gestellt. Verderbliche Ware, deren Mangelhaftigkeit der Lieferant zu vertreten hat, kann auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.

§ 7

Gesetzeskonformität - Schutzrechte

1.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den am jeweiligen Erfüllungsort für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Lebensmittel- und Gesundheitsrechts entspricht.

2.

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

3.

Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten aufgrund einer Verletzung der unter 1. und/oder 2. dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen frei zu stellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten- ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Zur gerichtlichen Klärung einer behaupteten Rechtsverletzung sind wir nur verpflichtet, wenn der Lieferant die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten im Voraus zusagt und auf unsere Anforderung Sicherheit stellt.

4.

Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus 1., 2. und 3. beträgt 10 Jahre, gerechnet ab jeweiligem Vertragsabschluss.

§ 8

Produkthaftung

1.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2.

Im Rahmen der Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Aufsuchaktion ergeben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Erfüllungsort – Gerichtsstand - deutsches Recht

1.

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Altenburg.

2.

Gerichtsstand ist Altenburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht zu verklagen, in dessen Bezirk er seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung hat.

3.

Das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt auch dann nicht, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

§ 10

Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase seine Daten bei uns in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet werden (vgl. §§ 27 ff. Bundesdatenschutzgesetz).

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich darin eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.